
Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" in Altshausen

vom 30.11.2005

in der Fassung vom 30.11.2005

Inhalt

§ 1	Gegenstand der Erweiterung	2
§ 2	Inhalt der Erweiterung	2
§ 3	Bestimmungen / Verfahren	2
§ 4	Durchführungszeitraum	2
§ 5	Inkrafttreten	3
	Hinweis	4
	Daten der Satzung	4

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze wird anstelle der Paarformel die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Altshausen hat aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 26.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" in Altshausen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Erweiterung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung der Gemeinde Altshausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ vom 30.11.2005, öffentlich bekannt gemacht im Altshausener Verbandsanzeiger am 09.12.2005. Das Sanierungsgebiet "Ortskern II" wurde mit Satzungsbeschluss vom 25.07.2012 um einen Teilbereich der Hindenburgstraße, ein Teil des Flurstücks Nr. 101/1 sowie ein Teil des Flurstücks Nr. 18 erweitert. Die Erweiterungssatzung trat mit Bekanntmachung vom 10.08.2012 in Kraft. Mit Satzungsbeschluss vom 13.07.2016 wurde das Sanierungsgebiet „Ortskern II“ erneut in einem Teilbereich östlich der Hindenburgstraße um die Flurstücke Nr. 19 und 20 erweitert. Diese Erweiterungssatzung trat mit Bekanntmachung vom 22.07.2016 in Kraft. Mit Satzungsbeschluss vom 08.02.2017 wurde das Sanierungsgebiet „Ortskern II“ erneut bei der Hindenburgstraße und Bismarkstraße um die Flurstücke Nr. 27/1, 18 und 15/13 erweitert. Diese Erweiterungssatzung trat mit Bekanntmachung vom 17.02.2017 in Kraft. Mit Satzungsbeschluss vom 27.04.2022 wurde das Sanierungsgebiet „Ortskern II“ bei der Hauptstraße um die Flurstücke Nr. 254 und 255 geändert. Diese Herausnahmesatzung trat mit Bekanntmachung vom 13.05.2022 in Kraft

§ 2 Inhalt der Erweiterung

Die unter § 1 angegebene Satzung der Gemeinde Altshausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" wird wie folgt geändert: In der Gemeinde Altshausen wird das bestehende Sanierungsgebiet "Ortskern II" um das im angeschlossenen Lageplan des Planungsbüros Dipl. Ing. Roland Groß, Ebersbach, vom 26.07.2023 gekennzeichneten Grundstück Flst. Nr. 247/2 erweitert. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung

§ 3 Bestimmungen / Verfahren

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird bei der Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB beschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ist ebenfalls anzuwenden.

§ 4 Durchführungszeitraum

Die Sanierung „Ortskern II“ soll bis zum 01.06.2024 abgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altshausen, den 31.07.2023

Bürgermeister Bauser

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich – der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen – innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem zweiten Auflistungspunkt geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Daten der Satzung

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Inkrafttreten	Öff. Bekanntmachung auf Homepage
Neufassung	26.07.2023	31.07.2023	01.08.2023	31.07.2023